GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN

REFORMIERTE
GESAMTKIRCHGEMEINDE
THUN

# Reglement über die Spezialfinanzierung für Weiterbildungen und Studienurlaube (SF Weiterbildung)

4.4.2011

# Reglement

über die

# Spezialfinanzierung für Weiterbildungen und Studienurlaube (SF Weiterbildung)

Der Grosse Kirchenrat,

gestützt auf Art. 18 Abs. 4 lit. b des Organisationsreglements vom 23.9.2002,

beschliesst:

## Zweck

### Artikel 1

Bezeichnung

1 Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung für Weiterbildungen und Studienurlaube" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.

Zweck

2 Sie bezweckt,

a) Mittel für die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

b) Mittel für Stellvertretungskosten bei Studienurlauben der Pfarrerinnen und Pfarrer

gezielt bereit zu stellen.

Zuständigkeit

3 Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Kleine Kirchenrat auf Antrag der Personalkommission.

## Äufnung

### Artikel 2

Äufnung

1 Die Spezialfinanzierung wird durch Einlagen aus dem Steuerertrag der Gesamtkirchgemeinde zu Lasten der Laufenden Rechnung in der Grössenordnung von jährlich Fr. 20'000.-- geäufnet.

Weitere Einlagen

2 Über weitere Einlagen in die Spezialfinanzierung beschliesst der Grosse Kirchenrat auf Antrag des Kleinen Kirchenrats mit der Genehmigung der Jahresrechnung.

## Verzinsung

### Artikel 3

Verzinsung

Der Kapitalbestand wird nicht verzinst.

## Verteilung der Mittel

### Artikel 4

Verteilung

1 Über die Verteilung der Mittel befindet die Personalkommission aufgrund berechtigter, auf einer Weiterbildungsstrategie beruhender Anträge der Kirchgemeinderäte.

2 Dabei wird auf eine gerechte Verteilung geachtet, welche die Anliegen der Kirchgemeinde, den Nutzen für die Gesamtkirchgemeinde, die Häufigkeit der Anträge aus einer Kirchgemeinde bzw. Personalgruppe sowie die Dringlichkeit berücksichtigt.

3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Weiterbildungsreglements der Gesamtkirchgemeinde.

## Entnahmen

### Artikel 5

Entnahmen

1 Die Mittelverwendung ist in den Voranschlag aufzunehmen und in der Laufenden Rechnung durch eine dem Gesamtaufwand entsprechende Entnahme aus der Spezialfinanzierung auszugleichen.

Abschreibungen

2 Für Ausgaben sind im Ausmass der jährlichen Entnahme aus der Spezialfinanzierung übrige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen vorzunehmen.

3 Diese Abschreibungen gelten als gebundene Ausgaben.

## Inkrafttreten

### Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat in Kraft.

Thun, 4. April 2011

**Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde**

Namens des Grossen Kirchenrats

Der Präsident: Der Verwalter

Willy Bühler Andreas Lüscher